

S t a d t E s s e n
Liegenschaftsverwaltung
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 264

"Hundebrinkstraße"

(zwischen Seumannstraße und Höltestraße)

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Hundebrinkstraße" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt etwa das Gebiet zwischen Hundebrinkstraße, Seumannstraße, Altenessener Straße und Berne.

II. Allgemeines

Der Rat der Stadt hat - zur Sicherung der Bauleitplanung - am 10. Januar 1963 beschlossen, daß für den Bereich Hundebrinkstraße ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll. Dieses ca. 50 ha große Gebiet ist für eine Wohn- und Gewerbeaufschließung vorgesehen. Der vorliegende Bebauungsplan erfaßt einen Teilbereich - ca. 14,8 ha - aus dem diesem Beschluß unterliegenden Gebiet. Die vom Plan erfaßten Besitzungen stehen, mit wenigen Ausnahmen an der Altenessener Straße / Ecke Seumannstraße, im Eigentum der Krupp Wohnungsbau gGmbH. Der Flächennutzungsplan weist dieses Gelände als Wohnbaufläche aus. Für den kleinen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogenen Teil nördlich der Höltestraße, der bisher im Flächennutzungsplan als Grün- und Freifläche ausgewiesen ist, wurde die Nutzungsänderung bereits eingeleitet.

Es können hier 64 Wohnungseinheiten (WE) neu sowie als Ersatz für 19 WE in Altbauten weitere 37 WE geschaffen werden. Garagen und Stellplätze sind in ausreichender Anzahl - ca. 380 - im Plan ausgewiesen. Weiter sind mehrere Geschäfte eingeplant, und an der Altenessener Straße, in Verbindung mit dem Garagenhof, eine Tankstelle. Im nördlichen Teil der Hundebrinkstraße ist ein Baugrundstück für einen Kindergarten festgesetzt. Außerdem sind 4 Kinder- und 3 Kleinkinderspielplätze vorgesehen.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von den im vierten.

Teil des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) aufgeführten Maßnahmen Gebrauch zu machen. Welche dieser Maßnahmen durchgeführt wird, richtet sich nach den sich jeweils ergebenden Notwendigkeiten.

IV. Kosten

Die Aufschließung wird von der Krupp Wohnungsbau gGmbH durchgeführt. Gemäß Vertrag vom 26. 9. / 4. 10. 1963 beteiligt sich die Stadt an den Erschließungskosten wie folgt:

- a) am Grunderwerb mit 12.496,-- DM
- b) an den technischen Kosten mit 10 %, jedoch nur bis zu dem Höchstbetrag, der sich aus § 4 der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ergibt. Nach überschläglicher Ermittlung würde der Anteil der Stadt unter Berücksichtigung der derzeitigen Einheitssätze ca. 26.000,-- DM betragen.

Die Kosten für den Ausbau der das Aufschließungsgebiet umgebenden vorhandenen Straßen werden zu einem großen Teil durch Erschließungsbeiträge wieder vereinnahmt. Für die Stadt verbleiben dabei ungefähre Kosten in überschläglich ermittelter Höhe von ca. 580.000,-- DM.

Essen, den 6. April 1964

Stadtplanungsamt

Amt für Bodenordnung

Tiefbauamt

[Handwritten Signature]
Baudirektor

[Handwritten Signature]
Oberliegenschaftsrat

[Handwritten Signature]
Baudirektor

Liegenschaftsverwaltung

Hauverwaltung

[Handwritten Signature]
Beigeordneter



[Handwritten Signature]
Beigeordneter

[Handwritten Initials]

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 27. Juli 1964 bis 26. August 1964 öffentlich ausgelegt.



Essen, den 10. September 1964

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Ullrich

techn. Stadtamtmann

Gehört zur Vfg. v. 16.7.65
Az. IB1-125.4 (ESSEN 6504)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 31 vom 7. August 1965 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 9. August 1965 öffentlich aus.



Essen, den 9. August 1965

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Ullrich

Städt. Verm. Amtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 9. Jan. 1976 bekanntgemacht worden.



Essen, den 26. Febr. 1976

Der Oberstadtdirektor

J. A.

Lübbe

Städt. Verm. Amtsrat